

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

№ XII. Verordnung

vom 13. April 1912

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag unseres Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Als Festtage im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. von den Sonntagen der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Totensonntag;
2. im übrigen der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und zweite Weihnachtstfeierstag und der Tag des Reformationstages, da, wo seine Feier am 31. Oktober beibehalten wird.

§ 2.

An Sonn- und Festtagen ist von 7 Uhr vormittags ab die Vornahme gewerblicher, land-, forst- und hauswirtschaftlicher Arbeiten, welche die äußere Heilighaltung des Tages beeinträchtigen und öffentlich bemerkbar sind, verboten.